



## Verlustmeldung eines Ausweisdokumentes

Der Verlust bzw. der Diebstahl eines Passes / Ausweises ist unverzüglich der zuständigen Passbehörde anzuzeigen (§ 15 Satz 1 Nr. 3 Passgesetz). Der Verlust des Passes / Ausweises ist der für ihren Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Passbehörde anzuzeigen.

Der Verlust des Passes / Ausweises ist für den Erwerb eines neuen Passes / Ausweises anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Die Angaben über den Verlust eines Passes / Ausweises müssen richtig und vollständig sein.

Der alten Pass / Ausweis muss zurückgeben, falls dieser gefunden wird.

Strafbar bzw. einer Ordnungswidrigkeit schuldig macht sich, wer sich unbefugt mehrere Pässe / Ausweise ausstellen lässt oder benutzt oder wer seinen Pass / Ausweis einem Anderen zur Täuschung im Rechtsverkehr überlässt oder wer sich die Ausstellung eines neuen Passes / Ausweises durch falsche Angaben erwirkt (§§ 271, 281 Strafgesetzbuch, § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Passgesetz)

Die Verlustmeldung kann auch per [Online-Antrag](#) angezeigt werden.

Die Anzeige ist gebührenfrei.